



Leitlinien für die Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindebereich Kumhausen

Präambel

Die Gemeinde Kumhausen ist bestrebt im Sinne des Klimaschutzes und der Energiewende Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie zu ermöglichen. Hierzu gehören unter anderem auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Der Gemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen diese Anlagen landschaftsverträglich und unter Berücksichtigung weiterer öffentlicher Belange umgesetzt und errichtet werden können.

Der Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Vor der Einleitung und Durchführung dieser umfangreichen Verfahren will der Gemeinderat anhand von Entscheidungshilfen (die für das gesamte Gemeindegebiet gelten) festlegen, wo und unter welchen Voraussetzungen Freiflächen-Photovoltaik ermöglicht werden soll.

Dem Gemeinderat ist vor allem das Thema „Sichtbarkeit und Landschaftsbild“ wichtig. Daher ist es als Ausschlusskriterium formuliert. Eine Prüfung und Beurteilung anhand der Punkte 2 mit 11 von Antragsflächen erfolgt nur dann, wenn der Punkt 1 (Sichtbarkeit und Landschaftsbild) erfüllt ist.

Die Punkte 2 mit 11 sind als Abwägungshilfen zu verstehen (wobei der Punkt 10 Oberflächenwasser eine enorm wichtige Rolle einnimmt und zum Ausschlusskriterium führen kann); wenn bei einem geplanten Projekt an einem bestimmten Standort nicht alle Punkte vollständig erfüllt sind, dann wird der Gemeinderat in der Gesamtschau aller Punkte abwägen, ob das Projekt als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt.

Kommen in einem Umsetzungszeitraum (i.d.R. Kalenderjahr) mehrere Projekte/Standorte in Frage die den jährlichen Zubau gem. Punkt 8 übersteigen, entscheidet der Gemeinderat unter Würdigung und Abwägung aller Abwägungshilfen.

Antragsteller, die auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Kumhausen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten wollen, müssen gegenüber der Gemeinde nachvollziehbar darlegen, dass ihr Projekt den Leitlinien entspricht und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die benannten Punkte ausgestalten werden. Einen formellen Rahmen gibt die Gemeinde nicht vor; sie behält sich jedoch vor, vor einer Prüfung des Standortes weitere Unterlagen (Gutachten, fachliche Stellungnahmen, etc.) einzufordern.

Des Weiteren ist bereits bei Antragstellung der genaue Geltungsbereich des Bebauungsplanes vom Antragsteller zu definieren. Die Kosten für die Bauleitplanverfahren richten sich nach der Größe des Geltungsbereiches; hinsichtlich der Kostenübernahme wird bei positiver Beurteilung des Projektes ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Dieser Vertrag enthält auch detaillierte Vereinbarungen zur Ausgestaltung, Umsetzung und Beendigung (Rückbau) der Anlage. Verstöße gegen die Vereinbarungen dieses städtebaulichen Vertrages können Bußgelder nach sich ziehen.

Im städtebaulichen Vertrag werden auch ein Baubeginn sowie ein Fertigstellungstermin verbindlich festgeschrieben. Verstöße hiergegen führen zu finanziellen Strafzahlungen bzw. können auch zur Rücknahme der Genehmigung führen. In der Regel steht dem Antragsteller ab Rechtskraft des Bebauungsplanes ein Zeitraum von 18 Monaten zur Umsetzung und Inbetriebnahme zur Verfügung.

Für das lfd. Jahr finden nur Anträge Berücksichtigung, die spätestens am 01.07. jeden Jahres vollständig bei der Gemeinde Kumhausen vorliegen. Die Reihenfolge des zeitlichen Eingangs spielt bei der Beurteilung keine Rolle.



Leitlinien

1. Sichtbarkeit / Landschaftsbild (Ausschlusskriterium)

Nicht erlaubt sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen

- *in der Nähe von denkmalgeschützten oder besonders positiv prägenden Gebäuden*
- *bei erheblicher Störung des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes, vor allem von unter besonderem gesetzlichem Schutz stehenden Gebieten sowie weithin sichtbaren, das Landschaftsbild prägenden, wertvollen Landschaftsteilen sowie Landschaftsbereichen, die der Naherholung dienen*
- *zur Vermeidung von „die Sicht störenden Einflüssen“ sind ein geeigneter Abstand bzw. kompensierende landschaftsbauliche Maßnahmen zu ergreifen (siehe hierzu auch weitergehende Definition in Punkt 2)*
- *die von der Gemeinde Kumhausen aus dem Jahr 2009 vorliegende Standortanalyse für terrestrische Photovoltaikanlagen fließt in die Beurteilung der Zulässigkeit von beantragten Standorten ein*

2. Störungen für Gebäude mit Wohnnutzung (z.B. Blendwirkung, etc.)

Freiflächen-Photovoltaikanlagen dürfen für Gebäude mit Wohnnutzung optisch keine wesentlichen Störungen auslösen. Dies wird erreicht z.B. durch

- *eine am Standort geeignete Kombination aus Abstand und landschaftsbaulichem Sichtschutz*
- *der Abstand zu Wohngebäuden soll mindestens 100 m betragen*
- *der Bau in Sichtbeziehung zur Wohnbebauung ist auch ohne Abstand und/oder Sichtschutz möglich, wenn die betroffenen Eigentümer ihr Einverständnis damit schriftlich erklären*
- *der Gemeinderat behält sich Einzelfallentscheidungen vor*

3. Landwirtschaftliche Qualität der Böden / Wirtschaftliche Interessen

Der Gemeinderat stellt unmissverständlich klar, dass die landwirtschaftliche Qualität der Böden, aber auch weitere wirtschaftliche Interessen des Antragstellers auf die Beurteilung der Umsetzbarkeit grundsätzlich keinen Einfluss haben.

Ackerflächen mit einer (Bonität) Ackerzahl bis 50 werden grundsätzlich positiv bewertet. Ackerflächen mit einer Bonität zwischen 51 und 56 bedürfen einer eingehenden Prüfung im Gemeinderat. Ackerflächen mit einer Bonität ab 57 sind jedoch für die Nutzung als Freiflächen-Photovoltaik ausgeschlossen. Mit Antragstellung ist zwingend eine Bestätigung des Landwirtschaftsamtes bezüglich der Bodenwertung vorzulegen.

4. Hanglagen

Die jeweilige Hanglage der zur Bebauung mit Freiland-Photovoltaikanlagen vorgesehenen Grundstücke muss als Kriterium nicht explizit berücksichtigt werden, jedoch werden Nordhänge grundsätzlich kritisch gesehen; Anträge für Süd-, Ost- und Westhänge werden bevorzugt.

5. Natur- und Artenschutzverträglichkeit

a) Der Antragsteller muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachweisen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird, einschließlich des Abflusses von Regenwasser (Punkt 10). Dies muss grundsätzlich so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird



b) Orientierung bietet dabei das gemeinsame Papier der bayerischen Umweltverbände. Es empfiehlt eine extensive Pflege der Flächen, z.B. mit Schafbeweidung oder Mahd. Ackerflächen können mit Heudrusch nah gelegener, artenreicher Wiesen oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden. Weitere Hinweise hierzu sind im Anhang festgehalten. Die Gemeinde Kumhausen wird diesen Anhang ggf. bei Bedarf aktualisieren und dazu auch den Austausch mit Experten suchen.

c) Bis zum 15. Juni jeden Kalenderjahres soll grundsätzlich keine Mahd erfolgen

Erläuterung / Konkretisierung der Vorgaben hinsichtlich Natur- und Artenschutz

- der Antragsteller muss die Umzäunung der Anlage so gestalten, dass sie Natur- und Artenschutz fördert. Hierfür können beispielsweise Naturzäune, bestehend aus heimischen Gehölzen eine Möglichkeit darstellen. Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchgängigkeit für Kleintiere gewährleisten

- die Eingrünung der Anlage hat grundsätzlich außerhalb der Umzäunung zu erfolgen

- die Aufständigung der Anlage sollte ausreichend Platz vom Boden bis zur Unterkante der Module betragen, damit Tieren darunter durchwandern können. Als Richtwert gelten 0,80 m - Abstand, damit z.B. Schafe problemlos zur Pflege der Flächen eingesetzt werden können

- die Flächen unterhalb der Module sollten im Sinne einer ökologisch orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung gepflegt werden. Dies beinhaltet den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und auf Gülle oder andere Düngemittel

- die Pflege der Flächen muss so gestaltet sein, dass verschiedene Arten von einheimischen (Blüh-)Pflanzen und Insekten (wie Bienen) sich dort ansiedeln können. Die Flächen können beispielsweise mit Heudrusch nahegelegener, artenreicher Wiesen oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden

- die Mahd muss zeitlich so erfolgen, dass zuvor ein Abblühen der Blühpflanzen möglich ist. Allerdings sind Unkräuter, die sich nachteilig auf benachbarte, landwirtschaftliche Flächen auswirken (z.B. Disteln, o.ä.) ggfs. mechanisch vor dem Samenflug in einer früheren Mahd zu beseitigen.

-unmittelbar nach Durchführung der Mahd ist das Mähgut zu entfernen.

- die Möglichkeit, Bienenkästen oder eine Imkerei auf der Anlage zu unterhalten, muss geprüft und bei positiver Einschätzung ermöglicht und umgesetzt werden. Die Ausgleichsflächen, die der Antragsteller vorweisen muss, müssen sich sinnvoll in das lokale Ökosystem einfügen

- die Anlage muss so gestaltet werden, dass Rebhühner, Wachteln und Wildtiere nicht maßgeblich in ihrem Lebensraum eingeschränkt werden, Ggfs. müssen Wildkorridore vorgesehen werden



6. Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen

Zur Umsetzung der Anlage wird zur Wahrung der kommunalen Interessen zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Kumhausen ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Dieser beinhaltet unter anderem folgende Regelungen:

- Bürger sind grundsätzlich in Form einer Genossenschaft oder ähnliche Rechtsformen an der Finanzierung und Wertschöpfung der Anlage zu beteiligen. Hierbei gilt die 50+1 Regel; d.h. mind. 51 % der Anlage müssen zur freien Beteiligung zur Verfügung gestellt werden. Räumlich getrennte Einzelanlagen mit einer maximalen Größe bis 1,5 ha sind hiervon ausgenommen.
- die Gewerbesteuererinnahmen müssen vollumfänglich (unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben) der Gemeinde Kumhausen zukommen; d.h. der Betriebssitz muss verbindlich im Gemeindegebiet Kumhausen liegen; zusätzlich soll der Antrag eine konkrete Aussage hinsichtlich der freiwilligen Abgabe gem. § 6 Abs. 3 EEG enthalten.
- nach Ablauf der Betriebslaufzeit muss die Anlage zurückgebaut werden (Rückbauverpflichtung)
- sämtliche, für die Antragstellung und Umsetzung der Anlage entstehenden Kosten (z.B. Bauleitplanung, Verwaltungsaufwand, Gutachten, etc.) müssen vollumfänglich vom Antragsteller getragen werden
- die verbindliche Formulierung von Aspekten zur Projektausgestaltung (z.B. unter anderem der Bau von Rückhaltmaßnahmen zum Oberflächenwasserabfluss, etc.) siehe hierzu Punkt 10
- Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen

7. Netzanbindung

Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlage an das Stromnetz soll per Erdverkabelung erfolgen. Eine Anbindung an eine Oberleitung muss im Bedarfsfall geprüft werden. Die Gemeinde stellt klar, dass explizit keine Längenbegrenzung für die Zuleitung zum Stromnetz vorgegeben wird. Wirtschaftliche Interessen des Antragstellers finden jedoch keine Berücksichtigung

8. Begrenzung des jährlichen Zubaus an Freiflächen-Photovoltaikanlagen / Obergrenze

Gemäß Flächenstatistik des Freistaates Bayern hat die Gemeinde Kumhausen aktuell 2279 ha landwirtschaftliche Nutzfläche.

Die Obergrenze für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird für das gesamte Gemeindegebiet auf 3 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche begrenzt. Dies entspricht einer Gesamtfläche von 68,37 ha.

In den kommenden Jahren werden jährlich max. ca. 6,837 ha an Zubau im Außenbereich in Aussicht gestellt (maßgebend hierfür ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes) bis die Gesamtfläche von 68,37 ha erreicht ist; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Liegen je Beantragungszeitraum (Kalenderjahr) Anträge auf höheren Flächenverbau vor, so entscheidet der Gemeinderat über eine sinnvolle Begrenzung bzw. welche Anlage zur Umsetzung kommt.

Für das Jahr 2022 wird die Umsetzung von gesamt max. 13,674 ha aufgeteilt auf mindestens 2 räumlich getrennte Anlagen (siehe Nr. 9 Abs. 2) in Aussicht gestellt.



Bereits umgesetzte und bereits genehmigte Anlagen mit einer Gesamtfläche von ca. 19 ha sind in der Gesamtfläche von 68,37 ha enthalten.

Flächen, auf denen durch die Gemeinde Kumhausen Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet und/oder beauftragt werden, finden bei der festgelegten Obergrenze keine Berücksichtigung.

9. Maximale Anlagengröße

Die maximale Größe je Anlage wird auf 10 ha (je nach Beurteilung der landschaftsplanerisch relevanten Gesichtspunkte) begrenzt. Eine geringfügige Erhöhung oder Reduzierung ist einzelfaltoffen und liegt in der Entscheidungsfindung der Gemeinde.

Zwischen unterschiedlichen Freiflächen-Photovoltaikanlagen muss ein so ausreichender, räumlicher Abstand liegen, dass das Gesamtbild der Anlagen keinen störenden Charakter in der Umgebung hervorruft. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen des Gemeinderates.

10. Oberflächenwasser

Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist grundsätzlich im Vorfeld die Oberflächenwasserthematik zu beurteilen. Dem Antrag sind hierzu aussagefähige Unterlagen beizulegen.

Die Gemeinde behält sich vor, vor einer weiteren Bearbeitung entsprechende Gutachten und/oder hydrotechnische Berechnungen zu fordern.

Anlagen die an Hängen oberhalb bestehender Bebauung errichtet werden, werden grundsätzlich äußerst kritisch gesehen und können zum Ausschluss der Anlage führen.

11. Einzelfallentscheidung / Ortsbesichtigung

Der Gemeinderat führt in jedem Fall eine Ortsbesichtigung durch.

Der Gemeinderat behält sich ausdrücklich Einzelfallentscheidungen in allen Punkten vor.

Kumhausen, 23.02.2022

Thomas Huber
1. Bürgermeister



Beschluss im Gemeinderat am 22.02.2022

Ausgefertigt am 23.02.2022